

### 53. Sachlicher Umfang der Rechtskraft. Auslegung des früheren Urteils.

VI. Zivilsenat. UrI. v. 15. April 1912 i. S. B. (Rl.) w. Stadtgemeinde N. u. Gen. (Bekl.). Rep. VI. 481/11.

- I. Landgericht Naumburg a. S.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Laufe des Jahres 1906 ließ die verklagte Stadtgemeinde durch die mitverklagte Gesellschaft eine elektrische Straßenbahn bauen. Aus diesem Anlasse lagerten am Abende des 6. Oktober 1906 in der großen Jakobstraße in N. an den Bordsteinen des Bürgersteigs eiserne Straßenbahnschienen, die in der Folge in den Straßenkörper verlegt werden sollten. Beim Überschreiten des Fahrwegs kam die Klägerin über solche Schienen zu Fall und erlitt einen Oberschenkelbruch. Sie führte den Unfall auf fehlerhafte Lagerung der Schienen zurück, machte dafür die beiden Beklagten verantwortlich und verlangte bereits in einem Vorprozesse Schadensersatz, nämlich Erstattung der Heilungskosten und eine Rente. Außerdem beantragte sie, festzustellen, daß beide Beklagten als Gesamtschuldner ihr allen weiteren vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Schaden, der ihr aus dem Unfall erwachsen sei und noch erwachsen werde, zu ersetzen haben; eventuell möge die Verpflichtung beider Beklagten zur Leistung an ihren Ehemann festgestellt werden. Diesem Klagebegehren ist nur teilweise entsprochen worden. Insbesondere wurde der Anspruch auf

Rente für die Zeit vom Unfalle bis zur Erlassung des Urteils und der Antrag auf Feststellung der Verpflichtung zum Erfasse des weiteren vermögensrechtlichen Schadens abgewiesen, weil die Klägerin, die nur im Hauswesen tätig gewesen sei, durch eine auf den Unfall zurückzuführende Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit überhaupt keinen Schaden erlitten habe. Ein solcher Schade könne vielmehr nur in der Person ihres Mannes entstanden sein, der ihr nach § 1360 BGB. den Unterhalt zu gewähren habe. Das dies aussprechende Urteil des Berufungsgerichts im Vorprozeß ist am 5. Dezember 1907 verkündet, die dagegen eingelegte Revision der Beklagten ist als unzulässig verworfen worden.

Mit der jetzt erhobenen Klage verlangte die Klägerin unter Berufung auf die Tatsache, daß ihr Ehemann inzwischen am 20. April 1908 verstorben und daß sie kraft Testaments seine einzige Erbin sei, erneut die Rente, als Ausgleich für ihre durch den Unfall geminderte Erwerbsfähigkeit und für Vermehrung ihrer Bedürfnisse. Demgegenüber wendeten die Beklagten an erster Stelle ein, dieser Anspruch sei der Klägerin bereits durch das Urteil des Berufungsgerichts im Vorprozesse rechtskräftig aberkannt worden.

Für die Zeit bis zum Tod ihres Ehemannes wurde der Klägerin ein Betrag zugesprochen, und zwar in ihrer Eigenschaft als Erbin ihres Ehemannes, dem der geltend gemachte Anspruch insoweit allein zugestanden hätte. Im übrigen, gegenüber dem Anspruche der Klägerin auf Rente für die Zeit vom Tod ihres Ehemannes ab erachtete das Berufungsgericht den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache auf Grund des früheren Urteils für durchgreifend.

Die Revision der Klägerin bestritt, daß durch das frühere Urteil über den jetzt erhobenen Rentenanspruch erkannt worden sei. Auch seien ihr durch die Rechtskraft nicht Rechtsbehelfe abgeschnitten, die sich im Vorprozesse gar nicht hätten geltend machen lassen, weil die betreffenden Tatsachen im Zeitpunkte der letzten mündlichen Verhandlung noch gar nicht vorgelegen hätten. Die Revision wurde für begründet erachtet und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Der Klägerin steht der Einwand der Rechtskraft aus § 322 Abs. 1 BPD. entgegen, wenn und soweit über ihren Anspruch bereits durch das Urteil vom 5. Dezember 1907 erkannt worden ist. Das Berufungsgericht nimmt dies an, indem es ausführt, die Klägerin

habe im Vorprozeß in ihren damaligen Antrag jeden überhaupt nur denkbaren Schaden einbeziehen wollen, der ihr aus dem Unfall entstanden sei oder noch entstehen werde. Ihr Mann sei damals schon so schwer erkrankt gewesen, daß sein Ableben nur noch eine Frage der Zeit gewesen wäre, daß mithin auch die durch den Todesfall eintretende Gestaltung der Dinge ins Auge zu fassen gewesen sei. Dieser Schadenersatzanspruch sei ihr in vollem Umfange durch das frühere Urteil aberkannt worden, das Urteil könne auf seine Richtigkeit nicht nachgeprüft, der Schadenersatzanspruch könne nicht erneut geltend gemacht werden.

Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, daß das Klagebegehren der Klägerin im Vorprozeß in diesem umfassenden Sinne verstanden werden konnte. Inwieweit aber über den erhobenen Anspruch im Vorprozeß entschieden worden ist, dafür ist der Inhalt nicht des Klagevorbringens allein, sondern des Urteils maßgebend, das Rechtskraft geschaffen haben soll. Der Einwand der Rechtskraft aus § 322 R.P.D. ist nicht schon dann begründet, wenn ein Anspruch im Vorprozeß erhoben war, sondern nur dann, wenn er aberkannt ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 73 S. 219).

Nun hat das Urteil vom 5. Dezember 1907 inhaltlich seiner Entscheidungsgründe, die zur Nachprüfung des Urteils unbedenklich heranzuziehen sind, den hier in Rede stehenden Anspruch der Klägerin deshalb abgewiesen, weil

„sie durch eine Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit überhaupt keinen Schaden erlitten hat. Nach § 1360 BGB. ist der Ehemann verpflichtet, seiner Ehefrau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Wenn also die Frau infolge eines Unfalls einen größeren Aufwand im Haushalt in Anspruch nehmen muß oder wenn sie außerstande ist, die bisherigen Arbeiten im Hauswesen des Mannes zu leisten, so erleidet nicht die Frau, sondern der Ehemann einen Schaden, nur er ist also auch berechtigt, Ersatz hierfür in Form einer Rente zu fordern“.

Hätte das Berufungsgericht im Vorprozesse den Klagantrag in dem umfassenden Sinne verstanden, wie es im vorliegenden Rechtsstreit ausführt, und könnte weiter dem Gericht im Vorprozeß unterstellt werden, es habe, wenn auch rechtsirrig, angenommen, mit der von

ihm gegebenen Begründung die Abweisung dieses Anspruchs im vollen Umfange gerechtfertigt zu haben, so wäre der Einwand der Rechtskraft in der Tat für begründet zu erachten. Denn der Umstand, daß die entscheidenden Erwägungen des rechtskräftigen Urteils einen Rechtsirrtum oder sonstige Unzulänglichkeiten aufweisen, kann den Eintritt der Rechtskraft an sich weder hindern noch ihre Tragweite beeinträchtigen.

Einer solchen Auslegung des Urteils vom 5. Dezember 1907 kann indes nicht beigezogen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß das Gericht den Antrag der Klägerin, soweit er hier in Betracht kommt, nur als auf Ersatz desjenigen Schadens gerichtet angesehen hat, welcher der Klägerin während bestehender Ehe erwachsen sei und erwachsen werde, wie schon die Begründung des Urteils nahelegt, die ja gerade auf das Bestehen der Ehe, auf die Unterhaltspflicht des Mannes und mithin auf die Tatsache, daß der Mann noch lebe, abstellt. An die im Witwenstande sich ergebenden Ansprüche der Klägerin war dabei gar nicht gedacht. Dem mag ein Mißverstehen des Klagebegehrens zugrunde gelegen haben, mehr oder minder vielleicht hervorgerufen durch die eigenen Erklärungen der Klägerin. Die Beklagten waren dem Rentenbegehren der Klägerin sogleich mit Bestreiten ihrer „Aktivlegitimation“ entgegengetreten, und sie hatte darauf erwidert, sie klage mit Einwilligung ihres Mannes, sei auch dessen Generalbevollmächtigte und ihr Mann werde nicht auch noch im eigenen Namen Ansprüche an die Beklagten erheben. Auch hatte sie ihrem Feststellungsantrage beigelegt, man möge eventuell die Verpflichtung zur Leistung an ihren Ehemann aussprechen. Es braucht hierauf weiter nicht eingegangen zu werden. Auch wenn das Berufungsgericht im Vorprozesse den Klageantrag mißverstanden hat, so ändert dies doch nichts daran, daß damals nicht über mehr, als über den der Klägerin während ihrer Ehe erwachsenen und noch erwachsenden Schaden befunden und nur insoweit über ihren Klageanspruch entschieden worden ist.

Wenn die Klägerin jetzt auf die durch das Ableben ihres Ehemannes rechtlich und tatsächlich veränderte Sachlage für die Zeit vom Tode des Mannes an erneut ein Rentenbegehren stützt, so zieht sie damit die im Vorprozeß ergangene Entscheidung gar nicht in Zweifel. Sie macht vielmehr auf Grund einer neuen rechtsserheb-

lichen Tatsache einen Schaden geltend, der gegenüber der im Urteile vom 5. Dezember 1907 allein ins Auge gefaßten Schädigung ein neuer Schaden ist. Über diesen Schaden hat das Gericht überhaupt noch nicht erkannt; die Klägerin ist daher nicht gehindert, ihn geltend zu machen.

Hiernach erscheint der Antrag der Revision auf Aufhebung des angefochtenen Urteils gerechtfertigt. Der allgemeine Satz, auf den sie sich weiter berufen hat, die Rechtskraft stehe der Geltendmachung erst nachträglich eingetretener Tatsachen überhaupt nicht entgegen, braucht daher auf seine Berechtigung nicht näher geprüft zu werden.“